



III. ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN des Robert Koch-Instituts

für die Ausführungen von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)

Allgemeines

1. Für die Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Zusätzliche Vertragsbedingungen sowie die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen-VOL/B“ in ihrer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe durch den Bieter bzw. Auftragsannahme durch den Auftragnehmer geltenden Fassung. Diese werden mit der Auftragsannahme durch den Auftragnehmer bzw. Abgabe eines Angebotes vom Bieter anerkannt. Einzelfallbezogene Besondere Vertragsbedingungen sind ggf. bei Ausschreibungen den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen. Sie werden nur ausnahmsweise dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart worden sind.
3. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Preise und Nebenkosten

4. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Rabatte bei Verträgen sind für die Laufzeit verbindlich.
5. Der Auftragnehmer liefert frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Lieferungen aus dem Zollausland erfolgen „frei verzollt“ (Deli-very Duty Paid – DDP) gemäß INCOTERMS 2000. Fracht- und Verpackungskosten sowie andere Nebenkosten werden vom Auftraggeber nur übernommen, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind.

Verpackung

6. Die Lieferungen müssen handelsüblich verpackt sein. Die kostenlose Entsorgung der Verpackung gemäß Verpackungsverordnung (Ver-packV) ist vom Auftragnehmer sicherzustellen. Abweichungen oder Ausnahmen sind bereits im Angebot anzugeben bzw. spätestens durch Auftragsbestätigung unverzüglich der auftragerteilenden Stelle mitzuteilen. Der Auftraggeber kann sich bei strittigen Fällen bis zur Klärung eine Stornierung des Auftrages vorbehalten.

Ausführungsfristen

7. Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Lieferungs- bzw. Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Annahme und Abnahme

8. Die Gefahr einer Beschädigung oder eines zufälligen Untergangs geht erst mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferung oder Leistung auf den Auftraggeber über. Mit der Annahme gilt eine Lieferung oder Leistung jedoch nicht als abgenommen. Ist ein Probetrieb vorgesehen, so wird die Abnahme nach einwandfreiem Probelauf durch ein gemeinsames Abnahmeprotokoll ausgesprochen. Wird die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht schriftlich erklärt, so gilt sie als bewirkt, wenn die Schlusszahlung geleistet wird. Die Aufnahme der Benutzung gilt nicht als Abnahme.
9. Jeder Lieferung -auch Teillieferung- ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftrags-Nr., die Warenbezeichnung, den Einzelpreis und den Liefertag enthält.

Rechnungslegung

11. Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung in 2-facher Fertigung auszustellen. Jede Rechnung muss die am Kopf des Auftrags angegebenen Merkmale (Auftrags-Nr.) enthalten.
12. Bei Reparaturen sind die Lohn- und Materialkosten getrennt aufzuführen. Der Rechnung sind Durchschriften der unterschriftlich anerkannten Stundenlohnzettel und dgl. beizufügen.

Zahlungsweise

13. Die Zahlung erfolgt nach Erfüllung der Lieferung oder Leistung bargeldlos auf das vom Auftragnehmer anzugebende Konto. Abschlag- oder Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn sie vereinbart wurden.
14. Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Rechnung bei der Lieferanschrift. Die Skontofrist beginnt jedoch nicht vor Abnahme der Lieferung oder Leistung.
15. Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung durch Nichtangabe oder unvollständige Angabe der Auftrags-Nr. des Auftraggebers durch den Auftragnehmer eintreten.

Verbotene Handlungen

16. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Angehörigen der Verwaltung Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB verspricht, anbietet oder gewährt.

Versicherung

17. Versicherungen jeder Art in Zusammenhang mit diesem Auftrag (einschließlich SV S/RV S) dürfen zu Lasten des Auftraggebers nicht abgeschlossen werden. Der Auftraggeber ist Selbstversicherer.

Schlussbestimmungen

18. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG).
19. Gerichtsstand ist Berlin.
20. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.